

(Abgeordneter D. Rendtorff.)

A) durchaus ungenügend und nebenbei durchaus unkontrollierbar. Wer will solche Erklärungen auf ihre Echtheit prüfen? Auf diesem Wege kann auch das Verfahren gefördert werden, daß man irgendwo nach einer Versammlung etwa in einem Wirtshaus eine Liste auflegt, einfach unterschreiben läßt und diese Liste an den Pfarrer gelangen läßt. Die Herren haben ihren Spott ergossen über die Art, wie die Millionen Unterschriften in der Frage der Trennung von Kirche und Staat zusammengekommen sind. Ich möchte die Art einmal sehen, wie derartige Unterschriften zu solchen Listen dann gesammelt werden. Mindestens müßte in diesem Falle gefordert werden, daß die schriftliche Erklärung notariell beglaubigt und dadurch gesichert ist.

Zu fordern ist weiter, daß die in dem Antrage besetzte Überlegungsfrist nicht ausgeschaltet wird. Es kann vorkommen, daß in einer Gemeinde kirchliche Zwietracht entsteht. Wir haben gerade auch in Sachsen solche Fälle gehabt, wo Gemeindeglieder mit ihrem Pfarrer in einen augenblicklichen schweren Konflikt kamen. Dieser Konflikt ist nach wenig Tagen ausgeglichen. Es hat ein Mißverständnis obgewaltet. Inzwischen aber sind vielleicht am selben Abend Austrittserklärungen erfolgt. Hätte keine Überlegungsfrist bestanden, so wäre diese sofort rechtsgültig geworden. Die Überlegungsfrist ist B) dringend wünschenswert. Meine Herren! Sie mögen zur Religion stehen, wie Sie wollen, Sie mögen sogar auf dem Standpunkte stehen, wie vorhin Ihr Referent das Erfurter Programm eigenartig gedeutet hat, indem er erklärte, „dem Arbeiter ist die Religion schnuppe“, Sie werden doch immerhin gestehen müssen, daß es sich hier um eine ernsthafte Sache handelt und daß in Dingen des inneren persönlichen Gewissen- und Gesinnungslebens man nicht unüberlegt handeln soll.

Was dann die steuerlichen Konsequenzen betrifft, die der Antrag an den Austritt knüpft, so wiederhole ich, daß hier die Steuerfrage mit einer ganz anderen Materie zu Unrecht verquickt ist. Das alte Gesetz kennt diese Verquickung nicht, und es ist an sich nicht einzusehen, was die Frage des Austritts aus der Kirche, die eine Frage der Gewissensfreiheit ist, mit der Frage des Steuerrechts zu tun hat. Ich vermute, daß die Antragsteller mit Absicht diesen Abschnitt aufgenommen haben, weil sie gerade die steuerrechtlichen Konsequenzen des Austritts als ein überaus fruchtbares Agitationsmittel zu verwenden gedenken, und weil bei der Beförderung der Austrittsbewegung zweifellos nichts so wirkungsvoll ist als der Hinweis darauf: Ihr braucht nur eine Postkarte zu schreiben, dann seid Ihr der Steuern ledig. Daß

das keine würdige Weise ist, eine solche Sache so zu behandeln, versteht sich von selbst.

Im übrigen will ich noch auf eine merkwürdige Tatsache hinweisen. Abschnitt 4, der die Steuerfrage behandelt, bedeutet auf der einen Seite eine Erweiterung und auf der anderen Seite eine Beschränkung des geltenden Steuerrechts. Nach dem gegenwärtigen Steuerrecht ist es so, daß der Austritt aus einer Religionsgesellschaft ohne weiteres sofort von der persönlichen Kirchensteuerpflicht befreit. Der Antrag will aber, daß auch die persönlichen Kirchensteuern noch bis zum Ablauf des Steuerjahres verbleiben, er belastet also den Ausgetretenen. Auf der anderen Seite besteht die Bestimmung, daß säkliche Steuern durch den Austritt überhaupt nicht berührt werden, wenn nicht der Übertritt zu einer Religionsgesellschaft erfolgt, welche ihrerseits Grundsteuern erhebt, was bisher in Sachsen nur von der katholischen Kirche galt und in gewissem Umfange neuerdings auch von der reformierten Kirche und von den Juden, wenigstens in der Stadt Leipzig, gilt. Hier wird also eine Veränderung des bisherigen Steuerrechts vollzogen, die doch nur im Zusammenhang mit dem Steuerrecht und nicht bei Gelegenheit einer Verordnung über den Austritt erfolgen kann.

Daß wir für die Beseitigung der Gebührenpflicht nach allen Seiten eintreten, dazu brauche ich nichts zu sagen. Es ist bedauerlich, wenn nach dieser Seite überhaupt der Anschein hat entstehen können, als ob derartige wichtige Fragen von Seiten der Kirche irgendwie finanziell gewertet würden.

Was endlich die Eidesfrage betrifft, so habe ich zu erklären, auch namens meiner politischen Freunde, daß wir den Abschnitt III unsererseits nur auf das allerwärmste unterstützen können gerade auch im Interesse der Religion. Ich habe es stets als ein schweres Argernis empfunden, wenn ein Mensch, der an Gott nicht zu glauben erklärt, der den Gottesglauben vielleicht öffentlich verhöhnt, zur Anrufung des Namens Gottes an Gerichtsstelle gezwungen wird. Das ist eine Gotteslästerung, die der Staat und die Kirche ihrerseits zu fördern keinen Anlaß haben. Wir können nur befürworten, daß die Regierung eine Form findet, die Gesetzeskraft erlangt, um für die von ihr vorzuschreibenden Eide einen Ersatz zu schaffen. Daß die Eide, die das Reich angehen, davon nicht ohne weiteres getroffen werden können, versteht sich von selbst.

Nach allem Gesagten brauche ich nicht noch einmal zu begründen, daß und warum wir die Verabschiedung dieses Antrages durch die Kammer für vollständig ausgeschlossen halten. Die Sache muß in der Deputation

(2  
A) in  
es  
fr  
se

D)